

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2010/25
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/25)

11. Januar 2010

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

Tagesordnungspunkt 5 a): Offene Fragen

Beförderung in loser Schüttung und in Schüttgut-Containern

Antrag des Vereinigten Königreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Für die Beförderung in loser Schüttung bestehen im RID/ADR momentan zwei parallele Systeme. Das Vereinigte Königreich schlägt vor, dass in Zukunft nur noch ein System auf der Grundlage des multimodalen Systems der UN-Modellvorschriften unter der Verwendung von Schüttgut-Containern der Codes BK 1 und BK 2 bestehen sollte. In der Anlage zu diesem Dokument hat das Vereinigte Königreich einige erste Vorschläge entworfen, wie das Ziel eines einzigen Systems erreicht werden kann.

Zu treffende Entscheidung:

Erörterung erster Anträge für die Entwicklung eines einzigen Systems für Schüttgut-Container-Codes.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Damit zusammenhängende Dokumente: informelles Dokument INF.16 (Vereinigtes Königreich) der Gemeinsamen Tagung im März 2009, das jedoch nicht diskutiert wurde; OTIF/RID/RC/2009/48 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/48 und informelles Dokument INF.12 der Gemeinsamen Tagung im September 2009.

Hintergrund des derzeitigen doppelten Systems

1. Es wird daran erinnert, dass im RID/ADR momentan zwei parallele Systeme für die Beförderung in loser Schüttung bestehen. Die allgemeinen Vorschriften für beide Systeme sind in Abschnitt 7.3.1 aufgeführt.
 - a) Das traditionelle RID/ADR-System für die Zuordnung von VW/VV-Sondervorschriften (1 bis 17) ist in Abschnitt 7.3.3 enthalten. Die VW/VV-Sondervorschriften sind in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (17) einer ziemlich großen Auswahl von Eintragungen für feste Stoffe der Verpackungsgruppen II und III der Klassen 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1, 8 und 9 zugeordnet.
 - b) Das multimodale System der UN-Modellvorschriften, das auch im IMDG-Code enthalten ist, basiert auf der Zuordnung des Codes BK 1 (bedeckte Schüttgut-Container) oder BK 2 (geschlossene Schüttgut-Container) in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (10). Die Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von Schüttgut-Containern sind in Kapitel 6.11 und die zusätzlichen Vorschriften in Verbindung mit der Klasse der beförderten gefährlichen Güter in Abschnitt 7.3.2 aufgeführt. Die Anzahl der Eintragungen, denen der Code BK 1 und/oder BK 2 zugeordnet ist, ist auf der Grundlage der im IMDG-Code für die Beförderung in Schüttgut-Containern zugelassenen Eintragungen ziemlich beschränkt.
2. Als die neuen Vorschriften für Schüttgut-Container der UN-Modellvorschriften für die Aufnahme in das RID/ADR vorgeschlagen wurden, stützten sich diese auf einem vom Sekretariat vorbereiteten Text, der in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen (Genf, 26 bis 28. Mai 2003) diskutiert wurde. Das Ergebnis dieser Diskussionen ist in den Absätzen 39 bis 46 des Berichts dieser Arbeitsgruppe (OCTI/RID/GT-III/2003/56 – TRANS/WP.15/AC.1/2003/56) wiedergegeben. Das Vereinigte Königreich war der Ansicht, dass anstelle von zwei Systemen für die Beförderung in loser Schüttung ein System auf der Basis der gerade auf UN-Ebene vereinbarten detaillierten multimodalen Vorschriften die Grundlage für neue Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung im RID/ADR bilden sollte (siehe Absatz 43 des Berichts).
3. Das Vereinigte Königreich unterbreitete der Gemeinsamen Tagung im September 2003 die informellen Dokumente INF.6 und INF.6/Add.1, die Belgien zur Unterbreitung des informellen Dokuments INF.13 veranlassten. Das Vereinigte Königreich schlug vor, dass die derzeitige Liste der Stoffe, die im RID/ADR in loser Schüttung befördert werden dürfen, unverändert bleiben sollte, dass den Stoffen jedoch im Allgemeinen anstelle der VW/VV-Codes die Schüttgut-Container-Codes BK 1/BK 2 zugeordnet werden sollten. Der Antrag des Vereinigten Königreichs wurde nicht angenommen; das Ergebnis der Diskussionen zu diesem Thema ist in den Absätzen 40 bis 44 des Berichts dieser Gemeinsamen Tagung (OCTI/RID/GT-III/2003-B – TRANS/WP.15/AC.1/94) wiedergegeben.

Entwicklungen

4. Seitdem gab es im Bereich des RID/ADR formelle und informelle Diskussionen über die Unzulänglichkeit und die mangelnde Widerspruchsfreiheit vieler VW/VV-Sondervorschriften, die andere Delegationen zu der Überlegung führten, dass zumindest eine tiefgreifende Überprüfung dieser Vorschriften stattfinden sollte und der Übergang zu einem umfassenderen System auf der Grundlage der BK-Codes erörtert werden sollte. Beispielsweise unterbreitete Schweden

dem RID-Fachausschuss im November 2007 in Zagreb das informelle Dokument INF.8. Schweden stellte eine Frage zur Interpretation, ob eine Beförderung in einem Tank ohne RID-Zulassung und in Großpackmitteln (IBC) als Beförderung in loser Schüttung nach den VW-Vorschriften behandelt werden kann. Die Diskussionen sind in den Absätzen 67 bis 72 des Berichts OTIF/RID/CE/2007-A des RID-Fachausschusses wiedergegeben.

5. Seit der Einführung der Codes BK 1 und BK 2 wurden auch praktische Erfahrungen zu diesem System, insbesondere bei nationalen Beförderungen gesammelt. Einzelheiten des Systems des Vereinigten Königreichs sind im informellen Dokument INF.3 dargestellt. Diesem Dokument hat das Vereinigte Königreich nicht die entsprechenden Auszüge aus dem ADR beigelegt, die normalerweise am Ende des Dokuments angehängt sind.
6. Das Dokument OTIF/RID/RC/2009/9 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/9 des Sekretariats über die weltweite multimodale Harmonisierung gibt den Wunsch vieler Industriebereiche wieder, eine vollständige Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften vorzunehmen.

Diskussionen bei der Gemeinsamen Tagung im September 2009

7. Einleitende Diskussionen für einen Übergang zu einem einzigen System für die Beförderung in loser Schüttung wurden auf der Grundlage des Dokuments OTIF/RID/RC/2009/48 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/48 und des informellen Dokuments INF.12 bei der Gemeinsamen Tagung im September 2009 geführt. Das Ergebnis dieser Diskussionen ist im Bericht dieser Tagung wiedergegeben (OTIF/RID/RC/2009-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/116 Absätze 94 bis 96).
8. Es wurden Bedenken geäußert, dass dieser Schritt der multimodalen Harmonisierung des BK 1- und BK 2-Systems schaden könnte. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass der IMDG-Code für den Seetransport nicht die Verwendung von BK 1-Containern (bedeckte Schüttgut-Container) zulässt, so dass auch momentan keine wirkliche multimodale Harmonisierung besteht.
9. Es wurden Bemerkungen gemacht, dass in einem neuen System, das BK 1- und BK 2-Schüttgut-Container umfasst, Wagen und Fahrzeuge aufgenommen werden sollten. Dies muss ein Missverständnis sein, da der Begriff "Schüttgut-Container" in Abschnitt 1.2.1 mit der Angabe von Beispielen definiert ist. Darüber hinaus behandelt der Abschnitt 6.11.4 Schüttgut-Container, die keine Container gemäß dem Internationalen Übereinkommen über sichere Container (CSC) sind, z.B. das Ladeabteil von Wagen und Fahrzeugen (siehe insbesondere Unterabschnitt 6.11.4.1 einschließlich Bem.).

Anträge

10. Das Vereinigte Königreich ist der festen Überzeugung, dass jetzt der geeignete Augenblick ist, eine grundlegende Überprüfung der beiden parallelen Systeme für die Beförderung in loser Schüttung im Hinblick auf eine Integration in einem einzigen System auf der Basis des multimodalen BK 1- und BK 2-Systems vorzunehmen.
11. Das traditionelle RID/ADR-System der VW/VV-Sondervorschriften sollte überprüft werden, um zu beurteilen,
 - a) für welche Sondervorschriften eine Beibehaltung möglicherweise zweckmäßig ist, z.B. VW/VV 12 und 13 für die Beförderung von erwärmten flüssigen und festen Stoffen (UN 3257 bzw. UN 3258) in loser Schüttung in Spezialwagen/Spezialfahrzeugen und -containern, welche teilweise die Sondervorschrift 232 der UN-Modellvorschriften wiedergeben;

- b) welche Sondervorschriften spezifische Gesichtspunkte enthalten, die für eine Integration in das einzige neue System geeignet sein können; diese könnten entweder als RID/ADR-Sondervorschriften aufgenommen werden, wenn sie nur für den Eisenbahn- und Straßenverkehr als geeignet angesehen werden, oder es könnten Änderungsvorschläge für das multimodale System in Erwägung gezogen werden, wenn Sondervorschriften auch für den Seeverkehr als zweckmäßig erachtet werden;
 - c) welche Sondervorschriften einfach im BK 1- und BK 2-System zusammengefasst werden sollten.
12. Wie zuvor schlägt das Vereinigte Königreich vor, die derzeitige Liste der Stoffe, die im RID/ADR in loser Schüttung befördert werden dürfen, unverändert beizubehalten und den Stoffen grundsätzlich anstelle der VW/VV-Codes die Schüttgut-Container-Codes BK 1 und BK 2 zuzuordnen.
 13. Das Vereinigte Königreich schlägt auch vor, entsprechend lange Übergangsvorschriften aufzunehmen, um genügend Zeit für den Wechsel zum neuen System einzuräumen und die Weiterverwendung von bestehenden Wagen/Fahrzeugen zu ermöglichen, die eventuell nicht vollständig den Vorschriften des Kapitels 6.11 entsprechen. Das Vereinigte Königreich schlägt für Neubauten zunächst den 1. Juli 2015 und die Zulassung der Weiterverwendung bestehender Wagen und Fahrzeuge bis zum Ende ihrer Lebensdauer vor.
 14. Das Vereinigte Königreich hat zur Unterstützung der Diskussion in der Anlage zu diesem Dokument erste Vorschläge für einen Wechsel zu einem einzigen neuen System entworfen.

Erste Vorschläge**Einführung**

1. In dieser Anlage wird jede der derzeitigen RID/ADR-Sondervorschriften für die Beförderung in loser Schüttung zusammen mit den Eintragungen in Kapitel 3.2 Tabelle A, denen der Code der Sondervorschrift zugeordnet ist, und, sofern anwendbar, die derzeitigen UN-Codes für Schüttgut-Container (BK 1, BK 2) aufgeführt. In der letzten Spalte sind die vorgeschlagenen Code(s) für Schüttgut-Container angegeben.
2. Nach jeder RID/ADR-Sondervorschrift (VW/VV-Code) werden Bemerkungen zu deren Inhalt und erste Vorschläge gemacht. Es ist dabei wichtig zu beachten, dass bei der Aufnahme des parallelen UN-Systems auf der Grundlage der Codes für Schüttgut-Container BK 1 und BK 2 in die Ausgaben 2005 des RID/ADR die allgemeinen Vorschriften in Abschnitt 7.3.1 aus dem Text des Kapitels 4.3 der UN-Modellvorschriften für eine Anwendung auf beide Systeme aufgenommen wurden, ohne dass bei den Texten der VW/VV-Sondervorschriften Folgeänderungen vorgenommen wurden.
3. Es besteht die Auffassung, dass die besonderen Anforderungen in den VW/VV-Sondervorschriften im Allgemeinen ausreichend durch den Abschnitt 7.3.1 zusammen mit den klassenspezifischen Vorschriften in Abschnitt 7.3.2 abgedeckt werden und somit der Übergang zu einem System auf der Grundlage der BK 1- und BK 2-Codes ermöglicht wird.

I. Codes VW 1 und VV 1

4. Die Codes VW 1 und VV 1 sind den folgenden Eintragungen zugeordnet:

UN-Nr.	Benennung des Stoffes	Klasse	VG	UN-Code für die Beförderung in loser Schüttung	
				derzeit	vorgeschlagen
1309	ALUMINIUM-PULVER, ÜBERZOGEN	4.1	III		BK1, BK2
1312	BORNEOL	4.1	III		BK1, BK2
1313	CALCIUMRESINAT	4.1	III		BK1, BK2
1314	CALCIUMRESINAT, GESCHMOLZEN und erstarrt	4.1	III		BK1, BK2
1318	COBALTRESINAT, GEFÄLLT	4.1	III		BK1, BK2
1325	ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.	4.1	III		BK1, BK2
1328	HEXAMETHYLENTETRAMIN	4.1	III		BK1, BK2
1330	MANGANRESINAT	4.1	III		BK1, BK2
1332	METALDEHYD	4.1	III		BK1, BK2
1338	PHOSPHOR, AMORPH	4.1	III		BK1, BK2
1346	SILICIUM-PULVER, AMORPH	4.1	III		BK1, BK2
1350	SCHWEFEL	4.1	III	BK1, BK2	BK1, BK2
1408	FERROSILICIUM mit mindestens 30 Masse-%, aber weniger als 90 Masse-% Silicium	4.3	III	BK2	BK1, BK2
1869	MAGNESIUM oder MAGNESIUMLEGIERUNGEN, mit mehr als 50 % Magnesium, in Pellets, Spänen, Bändern	4.1	III		BK1, BK2
2001	COBALTNAPHTHENAT-PULVER	4.1	III		BK1, BK2
2213	PARAFORMALDEHYD	4.1	III	BK1, BK2	BK1, BK2

2538	NITRONAPHTHALEN	4.1	III		BK1, BK2
2687	DICYCLOHEXYLAMMONIUMNITRIT	4.1	III		BK1, BK2
2714	ZINKRESINAT	4.1	III		BK1, BK2
2715	ALUMINIUMRESINAT	4.1	III		BK1, BK2
2717	CAMPHER, synthetisch	4.1	III		BK1, BK2
2858	ZIRKONIUM, TROCKEN, gerollter Draht, fertige Bleche, Streifen (dünner als 254 µm, aber nicht dünner als 18 µm)	4.1	III		BK1, BK2
2878	TITAN-SCHWAMMGRANULATE oder TITAN-SCHWAMMPULVER	4.1	III		BK1, BK2
2989	BLEIPHOSPHIT, ZWEIBASIG	4.1	III		BK1, BK2
3077	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.	9	III	BK1, BK2	BK1, BK2
3089	ENTZÜNDBARES METALLPULVER, N.A.G.	4.1	III		BK1, BK2
3178	ENTZÜNDBARER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.	4.1	III		BK1, BK2
3181	ENTZÜNDBARE METALLSALZE ORGANISCHER VERBINDUNGEN, N.A.G.	4.1	III		BK1, BK2
3182	ENTZÜNDBARE METALLHYDRIDE, N.A.G.	4.1	III		BK1, BK2

"VW 1 Die Beförderung in loser Schüttung in gedeckten Wagen, in Wagen mit öffnungsfähigem Dach, in Wagen mit Decken, in geschlossenen Containern oder in bedeckten Großcontainern ist zugelassen."

"VV 1 Die Beförderung in loser Schüttung in gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen, in geschlossenen Containern oder in bedeckten Großcontainern ist zugelassen."

Bemerkung

5. In den Codes VW 1 und VV 1 sind keine besonderen Anforderungen enthalten.

Antrag 1

6. Es wird vorgeschlagen, bei diesen Eintragungen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (17) die Codes VW 1 und VV 1 zu streichen und in Spalte (10) die Codes für Schüttgut-Container BK 1 und BK 2 hinzuzufügen, sofern sie nicht bereits vorgesehen sind.

II. Codes VW 1 und VW 5 / VV 1 und VV 5

7. Die Codes VW 1 und VW 5 / VV 1 und VV 5 sind der folgenden Eintragung zugeordnet:

UN-Nr.	Benennung des Stoffes	Klasse	VG	UN-Code für die Beförderung in loser Schüttung	
				derzeit	vorgeschlagen
3170	NEBENPRODUKTE DER ALUMINIUMHERSTELLUNG oder NEBENPRODUKTE DER ALUMINIUMUMSCHMELZUNG	4.3	III	BK1, BK2	BK1, BK2

"VW 1 Die Beförderung in loser Schüttung in gedeckten Wagen, in Wagen mit öffnungsfähigem Dach, in Wagen mit Decken, in geschlossenen Containern oder in bedeckten Großcontainern ist zugelassen."

- "VW 5** Die Beförderung in loser Schüttung in besonders eingerichteten Wagen und Containern ist zugelassen. Die Gefäße der besonders eingerichteten Wagen und Container sowie ihre Verschlüsse müssen den allgemeinen Verpackungsvorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.8 entsprechen. Die für die Beladung und Entladung bestimmten Öffnungen müssen luftdicht verschlossen werden können."
- "VV 1** Die Beförderung in loser Schüttung in gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen, in geschlossenen Containern oder in bedeckten Großcontainern ist zugelassen."
- "VV 5** Die Beförderung in loser Schüttung in besonders eingerichteten Fahrzeugen und Containern ist zugelassen. Die für die Beladung und Entladung bestimmten Öffnungen müssen luftdicht verschlossen werden können."

Bemerkung

8. Während die Codes VW 5 und VV 5 eine besondere Ausrüstung vorsehen, sind in den Codes VW 1 und VV 1 keine besonderen Anforderungen enthalten. Dies bedeutet, dass eine besondere Ausrüstung für die Beförderung dieses Stoffes in loser Schüttung nicht erforderlich ist.

Antrag 2

9. Es wird vorgeschlagen, bei dieser Eintragung in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (17) die Codes VW 1 / VV 1 und VW 5 / VV 5 zu streichen.

III. Codes VW 2 und VV 2

10. Die Codes VW 2 und VV 2 sind der folgenden Eintragung zugeordnet:

UN-Nr.	Benennung des Stoffes	Klasse	VG	UN-Code für die Beförderung in loser Schüttung	
				derzeit	vorgeschlagen
1334	NAPHTHALEN, ROH oder NAPHTHALEN, RAFFINIERT	4.1	III	BK1, BK2	BK1, BK2

"VW 2 Die Beförderung in loser Schüttung in Wagen aus Metall mitöffnungsfähigem Dach, in geschlossenen Großcontainern aus Metall, in Wagen oder Großcontainern aus Metall mit nicht brennbaren Decken ist zugelassen."

"VV 2 Die Beförderung in loser Schüttung in gedeckten Fahrzeugen mit Metallaufbau, in geschlossenen Containern aus Metall und in mit einer nicht brennbaren Plane bedeckten Fahrzeugen oder Großcontainern, deren Aufbau aus Metall besteht oder deren Boden und Wände gegen das Ladegut geschützt sind, ist zugelassen."

Bemerkung

11. Die Beförderung in Schüttgut-Containern der Codes BK 1 und BK 2 ist für diesen Stoff bereits zugelassen.

Antrag 3

12. Es wird vorgeschlagen, bei dieser Eintragung in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (17) die Codes VW 2 und VV 2 zu streichen.

IV. Codes VW 3 und VV 3

13. Die Codes VW 3 und VV 3 sind den folgenden Eintragungen zugeordnet:

UN-Nr.	Benennung des Stoffes	Klasse	VG	UN-Code für die Beförderung in loser Schüttung	
				derzeit	vorgeschlagen
2211	SCHÄUMBARE POLYMER-KÜGELCHEN, entzündbare Dämpfe abgebend	9	III		BK1, BK2
3175	FESTE STOFFE oder Gemische aus festen Stoffen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C ENTHALTEN, N.A.G.	4.1	II	BK1, BK2	BK1, BK2
3314	KUNSTSTOFFPRESSMISCHUNG, in Teig-, Platten- oder Strangpressform, entzündbare Dämpfe abgebend	9	III		BK1, BK2

"VW 3 Die Beförderung in loser Schüttung in Wagen mit Decken oder bedeckten Großcontainern mit ausreichender Belüftung oder in Wagen mit öfnungsfähigem Dach ist zugelassen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass vom Inhalt, insbesondere von den anteiligen flüssigen Stoffen nichts nach außen gelangen kann."

"VV 3 Die Beförderung in loser Schüttung in bedeckten Fahrzeugen und bedeckten Großcontainern mit ausreichender Belüftung ist zugelassen."

Bemerkung

14. Die Codes für Schüttgut-Container BK 1 und BK 2 sehen bereits eine ausreichende Belüftung vor (siehe Abschnitt 6.11.1 und Absatz 6.11.3.2.3).

Antrag 4

15. Es wird vorgeschlagen, bei diesen Eintragungen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (17) die Codes VW 3 und VV 3 zu streichen und in Spalte (10) die Codes für Schüttgut-Container BK 1 und BK 2 hinzuzufügen, sofern sie nicht bereits vorgesehen sind.

In Kapitel 3.3 wird die Aufnahme einer neuen Sondervorschrift 6xa vorgeschlagen, auf die in Kapitel 3.2 Tabelle A bei der UN-Nummer 3175 verwiesen wird und die einen Teil der UN-Sondervorschrift 216 wiedergibt, die wiederum aus Gründen der Übereinstimmung an den Text für die UN-Nummern 3243 und 3244 angepasst ist (siehe Absätze 41 und 42 in dieser Anlage):

"Die Schüttgut-Container müssen dicht sein oder zum Beispiel durch eine geeignete und ausreichend feste Innenauskleidung abgedichtet werden."

V. Codes VW 4 und VV 4

16. Die Codes VW 4 und VV 4 sind den folgenden Eintragungen zugeordnet:

UN-Nr.	Benennung des Stoffes	Klasse	VG	UN-Code für die Beförderung in loser Schüttung	
				derzeit	vorgeschlagen
1361	KOHLE oder RUSS, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	4.2	III		BK1, BK2
1362	KOHLE, AKTIVIERT	4.2	III		BK1, BK2
1363	KOPRA	4.2	III		BK1, BK2
1364	BAUMWOLLABFÄLLE, ÖLHALTIG	4.2	III		BK1, BK2
1365	BAUMWOLLE, NASS	4.2	III		BK1, BK2
1373	FASERN oder GEWEBE, TIERISCHEN oder PFLANZLICHEN oder SYNTHETISCHEN URSPRUNGS, N.A.G., imprägniert mit Öl	4.2	III		BK1, BK2
1376	EISENOXID, GEBRAUCHT oder EISENSCHWAMM, GEBRAUCHT, aus der Koke-reigasreinigung	4.2	III	BK2	BK1, BK2
1379	PAPIER, MIT UNGESÄTTIGTEN ÖLEN BEHANDELT, unvollständig getrocknet (auch Kohlepapier)	4.2	III		BK1, BK2
1386	ÖLSAATKUCHEN mit mehr als 1,5 Masse-% Öl und höchstens 11 Masse-% Feuchtigkeit	4.2	III		BK1, BK2
1932	ZIRKONIUM-ABFALL	4.2	III		BK1, BK2
2008	ZIRKONIUM-PULVER, TROCKEN	4.2	III		BK1, BK2
2009	ZIRKONIUM, TROCKEN, Bleche, Streifen oder gerollter Draht (dünner als 18 µm)	4.2	III		BK1, BK2
2210	MANEB oder MANEBZUBEREITUNGEN mit mindestens 60 Masse-% Maneb	4.2	III		BK1, BK2
2217	ÖLSAATKUCHEN mit höchstens 1,5 Masse-% Öl und höchstens 11 Masse-% Feuchtigkeit	4.2	III		BK1, BK2
2545	HAFNIUM-PULVER, TROCKEN	4.2	III		BK1, BK2
2546	TITAN-PULVER, TROCKEN	4.2	III		BK1, BK2
2793	METALLISCHES EISEN als BOHRSPÄNE, FRÄSSPÄNE, DREHSPÄNE, ABFÄLLE in selbsterhitzungsfähiger Form	4.2	III		BK1, BK2
2881	METALLKATALYSATOR, TROCKEN	4.2	III		BK1, BK2
3189	SELBSTERHITZUNGSFÄHIGES METALLPULVER, N.A.G.	4.2	III		BK1, BK2
3190	SELBSTERHITZUNGSFÄHIGER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.	4.2	III		BK1, BK2

"VW 4 Die Beförderung in loser Schüttung in Wagen aus Metall mit Decken, in Wagen aus Metall mit öffnungsfähigem Dach, in geschlossenen Containern aus Metall oder in bedeckten Großcontainern aus Metall ist zugelassen. Für die UN-Nummern 2008, 2009, 2210, 2545, 2546, 2881, 3189 und 3190 ist nur die Beförderung von festen Abfällen in loser Schüttung zugelassen."

"VV 4 Die Beförderung in loser Schüttung in mit Metallaufbau versehenen gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen, in geschlossenen Containern aus Metall oder in bedeckten Großcontainern aus Metall ist zugelassen. Für die UN-Nummern 2008, 2009, 2210,

2545, 2546, 2881, 3189 und 3190 ist nur die Beförderung von festen Abfällen in loser Schüttung zugelassen."

Bemerkung

17. Wenn weiterhin die Notwendigkeit besteht, die Verwendung von Metall vorzuschreiben und bei acht Eintragungen die Beförderung in loser Schüttung auf feste Abfälle zu beschränken, können Sondervorschriften formuliert werden, um dies abzubilden.

Antrag 5

18. Es wird vorgeschlagen, bei diesen Eintragungen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (17) die Codes VW 4 und VV 4 zu streichen und in Spalte (10) die Codes für Schüttgut-Container BK 1 und BK 2 hinzuzufügen, sofern sie nicht bereits vorgesehen sind.

VI. Codes VW 5 und VV 5

19. Die Codes VW 5 und VV 5 sind den folgenden Eintragungen zugeordnet:

UN-Nr.	Benennung des Stoffes	Klasse	VG	UN-Code für die Beförderung in loser Schüttung	
				derzeit	vorgeschlagen
1394	ALUMINIUMCARBID	4.3	II		BK2
1396	ALUMINIUM-PULVER, NICHT ÜBERZOGEN	4.3	III		BK2
1398	ALUMINIUMSILICIUM-PULVER, NICHT ÜBERZOGEN	4.3	III		BK2
1402	CALCIUMCARBID	4.3	II		BK2
1418	MAGNESIUM-PULVER oder MAGNESIUM-LEGIERUNGSPULVER	4.3	III		BK2
1435	ZINK-ASCHEN	4.3	III		BK2
1436	ZINK-PULVER oder ZINK-STAU	4.3	III		BK2
2813	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, N.A.G.	4.3	III		BK2
2950	MAGNESIUM-GRANULATE, ÜBERZOGEN, mit einer Teilchengröße von mindestens 149 µm	4.3	III	BK2	BK2
2968	MANEB, STABILISIERT oder MANEBZUBE-REITUNGEN, STABILISIERT gegen Selbst-erhitzung	4.3	III		BK2
3208	METALLISCHER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, N.A.G.	4.3	III		BK2
3209	METALLISCHER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, SELBSTERHITZUNGSFÄ- HIG, N.A.G.	4.3	III		BK2

"VW 5 Die Beförderung in loser Schüttung in besonders eingerichteten Wagen und Containern ist zugelassen. Die Gefäße der besonders eingerichteten Wagen und Container sowie ihre Verschlüsse müssen den allgemeinen Verpackungsvorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.8 entsprechen. Die für die Beladung und Entladung bestimmten Öffnungen müssen luftdicht verschlossen werden können."

"VV 5 Die Beförderung in loser Schüttung in besonders eingerichteten Fahrzeugen und Containern ist zugelassen. Die für die Beladung und Entladung bestimmten Öffnungen müssen luftdicht verschlossen werden können."

Bemerkung

20. Es ist nicht klar, warum im Code VW 5 gegenüber dem Code VV 5 ein weiterer zweiter Satz mit zusätzlichen Vorschriften erscheint. Der Unterabschnitt 7.3.2.4 schreibt für Güter der Klasse 4.3 wasserdichte Schüttgut-Container vor.

Antrag 6

21. Es wird vorgeschlagen, bei diesen Eintragungen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (17) die Codes VW 5 und VV 5 zu streichen und in Spalte (10) den Code für Schüttgut-Container BK 2 hinzuzufügen, sofern dieser nicht bereits vorgesehen ist.

VII. Codes VW 5 und VW 7 / VV 5 und VV 7

22. Die Codes VW 5 und VW 7 / VV 5 und VV 7 sind den folgenden Eintragungen zugeordnet:

UN-Nr.	Benennung des Stoffes	Klasse	VG	UN-Code für die Beförderung in loser Schüttung	
				derzeit	vorgeschlagen
1405	CALCIUMSILICID	4.3	III		BK1, BK2
2844	CALCIUMMANGANSILICIUM	4.3	III		BK1, BK2

"VW 5 Die Beförderung in loser Schüttung in besonders eingerichteten Wagen und Containern ist zugelassen. Die Gefäße der besonders eingerichteten Wagen und Container sowie ihre Verschlüsse müssen den allgemeinen Verpackungsvorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.8 entsprechen. Die für die Beladung und Entladung bestimmten Öffnungen müssen luftdicht verschlossen werden können."

"VW 7 Die Beförderung in loser Schüttung in gedeckten Wagen, in Wagen mit Decken, in Wagen mit öffnungsfähigem Dach, in geschlossenen Containern oder in bedeckten Großcontainern ist nur zugelassen, wenn der Stoff in Stücken vorliegt."

"VV 5 Die Beförderung in loser Schüttung in besonders eingerichteten Fahrzeugen und Containern ist zugelassen. Die für die Beladung und Entladung bestimmten Öffnungen müssen luftdicht verschlossen werden können."

"VV 7 Die Beförderung in loser Schüttung in gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen, in geschlossenen Containern oder in bedeckten Großcontainern ist nur zugelassen, wenn der Stoff in Stücken vorliegt."

Bemerkung

23. Es ist nicht klar, warum im Code VW 5 gegenüber dem Code VV 5 ein weiterer zweiter Satz mit zusätzlichen Vorschriften erscheint. Der Unterabschnitt 7.3.2.4 schreibt für Güter der Klasse 4.3 wasserdichte Schüttgut-Container vor.

Antrag 7

24. Es wird vorgeschlagen, bei diesen Eintragungen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (17) die Codes VW 5 und VW 7 / VV 5 und VV 7 zu streichen und in Spalte (10) die Codes für Schüttgut-Container BK 1 und BK 2 hinzuzufügen.

VIII. Codes VW 6 und VV 3

25. Die Codes VW 6 und VV 3 sind den folgenden Eintragungen zugeordnet:

UN-Nr.	Benennung des Stoffes	Klasse	VG	UN-Code für die Beförderung in loser Schüttung	
				derzeit	vorgeschlagen
3170	NEBENPRODUKTE DER ALUMINIUMHERSTELLUNG oder NEBENPRODUKTE DER ALUMINIUMSCHMELZUNG	4.3	II	BK1, BK2	BK1, BK2

"VW 6 Die Beförderung in loser Schüttung in Wagen mit öfnungsfähigem Dach oder in geschlossenen Großcontainern ist zugelassen."

"VV 3 Die Beförderung in loser Schüttung in bedeckten Fahrzeugen und bedeckten Großcontainern mit ausreichender Belüftung ist zugelassen."

Bemerkung

26. Es ist nicht klar, warum im Eisenbahnverkehr durch die Zuordnung des Codes VW 6 Wagen mit Decken oder bedeckte Großcontainer nicht zugelassen sind, während insbesondere der Code VV 3 entsprechende Beförderungsmittel für den Straßenverkehr zulässt und der Code für Schüttgut-Container BK 1 für beide Verkehrsträger verwendet wird. Eine ausreichende Belüftung wird für den Straßenverkehr, nicht jedoch für den Eisenbahnverkehr vorgeschrieben. Die Codes für Schüttgut-Container BK 1 und BK 2 sehen bereits eine ausreichende Belüftung vor (siehe Abschnitt 6.11.1 und Absatz 6.11.3.2.3).

Antrag 8

27. Es wird vorgeschlagen, bei dieser Eintragung in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (17) die Codes VW 6 und VV 3 zu streichen.

IX. Codes VW 7 und VV 7

28. Die Codes VW 7 und VV 7 sind den folgenden Eintragungen zugeordnet:

UN-Nr.	Benennung des Stoffes	Klasse	VG	UN-Code für die Beförderung in loser Schüttung	
				derzeit	vorgeschlagen
1405	CALCIUMSILICID	4.3	II		BK1, BK2

"VW 7 Die Beförderung in loser Schüttung in gedeckten Wagen, in Wagen mit Decken, in Wagen mit öfnungsfähigem Dach, in geschlossenen Containern oder in bedeckten Großcontainern ist nur zugelassen, wenn der Stoff in Stücken vorliegt."

"VV 7 Die Beförderung in loser Schüttung in gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen, in geschlossenen Containern oder in bedeckten Großcontainern ist nur zugelassen, wenn der Stoff in Stücken vorliegt."

Bemerkung

29. Die Beförderung von Calciumsilicid der Verpackungsgruppe II in loser Schüttung ist nur vorgesehen, wenn der Stoff in Stücken vorliegt. Diese Einschränkung besteht vermutlich, um die potentielle Menge des bei Kontakt mit Feuchtigkeit entwickelten Gases zu begrenzen (geringere Gesamtoberfläche).

Antrag 9

30. Es wird vorgeschlagen, bei dieser Eintragung in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (17) die Codes VW 7 und VV 7 zu streichen und in Spalte (10) die Codes für Schüttgut-Container BK 1 und BK 2 hinzuzufügen.

In Kapitel 3.3 wird die Aufnahme einer neuen Sondervorschrift 6xb vorgeschlagen, auf die in Kapitel 3.2 Tabelle A bei der UN-Nummer 1405, Verpackungsgruppe II verwiesen wird und die wie folgt lautet:

"Die Beförderung in Schüttgut-Container ist nur zugelassen, wenn der Stoff in Stücken vorliegt."

X. Codes VW 8 und VV 8

31. Die Codes VW 8 und VV 8 sind den folgenden Eintragungen zugeordnet:

UN-Nr.	Benennung des Stoffes	Klasse	VG	UN-Code für die Beförderung in loser Schüttung	
				derzeit	vorgeschlagen
1438	ALUMINIUMNITRAT	5.1	III	BK1, BK2	BK1, BK2
1442	AMMONIUMPERCHLORAT	5.1	II		BK1, BK2
1444	AMMONIUMPERSULFAT	5.1	III		BK1, BK2
1450	BROMATE, ANORGANISCHE, N.A.G.	5.1	II		BK1, BK2
1451	CAESIUMNITRAT	5.1	III		BK1, BK2
1452	CALCIUMCHLORAT	5.1	II		BK1, BK2
1454	CALCIUMNITRAT	5.1	III	BK1, BK2	BK1, BK2
1458	BORAT UND CHLORAT, MISCHUNG	5.1	II		BK1, BK2
1458	BORAT UND CHLORAT, MISCHUNG	5.1	III		BK1, BK2
1459	CHLORAT UND MAGNESIUMCHLORID, MISCHUNG, FEST	5.1	II		BK1, BK2
1459	CHLORAT UND MAGNESIUMCHLORID, MISCHUNG, FEST	5.1	III		BK1, BK2
1461	CHLORATE, ANORGANISCHE, N.A.G.	5.1	II		BK1, BK2
1465	DIDYMIUMNITRAT	5.1	III		BK1, BK2
1466	EISEN(III)NITRAT	5.1	III		BK1, BK2
1467	GUANIDINNITRAT	5.1	III		BK1, BK2
1473	MAGNESIUMBROMAT	5.1	II		BK1, BK2
1474	MAGNESIUMNITRAT	5.1	III	BK1, BK2	BK1, BK2
1475	MAGNESIUMPERCHLORAT	5.1	II		BK1, BK2
1477	NITRATE, ANORGANISCHE, N.A.G.	5.1	III		BK1, BK2
1481	PERCHLORATE, ANORGANISCHE, N.A.G.	5.1	II		BK1, BK2
1481	PERCHLORATE, ANORGANISCHE, N.A.G.	5.1	III		BK1, BK2
1484	KALIUMBROMAT	5.1	II		BK1, BK2
1485	KALIUMCHLORAT	5.1	II		BK1, BK2

1486	KALIUMNITRAT	5.1	III	BK1, BK2	BK1, BK2
1487	KALIUMNITRAT UND NATRIUMNITRIT, MISCHEUNG	5.1	II		BK1, BK2
1488	KALIUMNITRIT	5.1	II		BK1, BK2
1489	KALIUMPERCHLORAT	5.1	II		BK1, BK2
1492	KALIUMBERSULFAT	5.1	III		BK1, BK2
1493	SILBERNITRAT	5.1	II		BK1, BK2
1494	NATRIUMBROMAT	5.1	II		BK1, BK2
1495	NATRIUMCHLORAT	5.1	II	BK1, BK2	BK1, BK2
1498	NATRIUMNITRAT	5.1	III	BK1, BK2	BK1, BK2
1499	NATRIUMNITRAT UND KALIUMNITRAT, MISCHEUNG	5.1	III	BK1, BK2	BK1, BK2
1502	NATRIUMPERCHLORAT	5.1	II		BK1, BK2
1505	NATRIUMBERSULFAT	5.1	III		BK1, BK2
1506	STRONTIUMCHLORAT	5.1	II		BK1, BK2
1507	STRONTIUMNITRAT	5.1	III		BK1, BK2
1508	STRONTIUMPERCHLORAT	5.1	II		BK1, BK2
1513	ZINKCHLORAT	5.1	II		BK1, BK2
1942	AMMONIUMNITRAT mit höchstens 0,2 % Gesamtmenge brennbarer Stoffe (einschließlich organischer Stoffe als Kohlenstoff-Äquivalent) und frei von sonstigen zugesetzten Stoffen	5.1	III	BK1, BK2	BK1, BK2
2067	AMMONIUMNITRATHALTIGE DÜNGEMITTEL	5.1	III	BK1, BK2	BK1, BK2
2469	ZINKBROMAT	5.1	III		BK1, BK2
2720	CHROMNITRAT	5.1	III		BK1, BK2
2721	KUPFERCHLORAT	5.1	II		BK1, BK2
2722	LITHIUMNITRAT	5.1	III		BK1, BK2
2723	MAGNESIUMCHLORAT	5.1	II		BK1, BK2
2724	MANGANNITRAT	5.1	III		BK1, BK2
2725	NICKELNITRAT	5.1	III		BK1, BK2
2726	NICKELNITRIT	5.1	III		BK1, BK2
2728	ZIRKONIUMNITRAT	5.1	III		BK1, BK2
2880	CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERT oder CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERTE MISCHEUNG mit mindestens 5,5 %, aber höchstens 16 % Wasser	5.1	III		BK1, BK2
3215	PERSULFATE, ANORGANISCHE, N.A.G.	5.1	III		BK1, BK2
3377	NATRIUMPERBORAT-MONOHYDRAT	5.1	III	BK1, BK2	BK1, BK2
3378	NATRIUMCARBONAT-PEROXYHYDRAT	5.1	II	BK1, BK2	BK1, BK2
3378	NATRIUMCARBONAT-PEROXYHYDRAT	5.1	III	BK1, BK2	BK1, BK2

Anmerkung des Sekretariats der OTIF:

In dieser Tabelle ist noch die UN-Nummer 1455 einzufügen, der momentan ebenfalls die Sondervorschrift VW 8 / VV 8 zugeordnet ist.

"VW 8 Die Beförderung in loser Schüttung in Wagen oder Großcontainern mit undurchlässigen und nicht brennbaren Decken, in Wagen mit öfnungsfähigem Dach oder in geschlossenen Containern ist zugelassen. Die Wagen und Container müssen so gebaut sein, dass die beförderten Stoffe nicht mit Holz oder einem anderen brennbaren Werkstoff in Berührung kommen können, oder Böden und Wände aus Holz oder einem anderen brennbaren Werkstoff müssen durchgehend mit einer undurchlässigen nicht brennbaren Auskleidung oder mit einer Beschichtung aus Natriumsilicat oder einem gleichwertigen Produkt versehen sein."

"VV 8 Die Beförderung in loser Schüttung ist als geschlossene Ladung in gedeckten Fahrzeugen, in geschlossenen Containern oder in mit einer undurchlässigen und nicht brennbaren Plane bedeckten Fahrzeugen oder Großcontainern zugelassen. Die Fahrzeuge und Container müssen so gebaut sein, dass die beförderten Stoffe nicht mit Holz oder einem anderen brennbaren Werkstoff in Berührung kommen können, oder Böden und Wände aus Holz oder einem anderen brennbaren Werkstoff müssen durchgehend mit einer undurchlässigen nicht brennbaren Auskleidung oder mit einer Beschichtung aus Natriumsilicat oder einem gleichwertigen Produkt versehen sein."

Bemerkung

32. In Unterabschnitt 7.3.2.5 wird vorgeschrieben, dass Schüttgut-Container, die für Güter der Klasse 5.1 verwendet werden, so gebaut oder angepasst sein müssen, dass die Güter nicht mit Holz oder anderen unverträglichen Werkstoffen in Berührung kommen.

Antrag 10

33. Es wird vorgeschlagen, bei diesen Eintragungen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (17) die Codes VW 8 und VV 8 zu streichen und in Spalte (10) die Codes für Schüttgut-Container BK 1 und BK 2 hinzuzufügen, sofern diese nicht bereits vorgesehen sind.

XI. Codes VW 9 und VV 3

34. Die Codes VW 9 und VV 3 sind den folgenden Eintragungen zugeordnet:

UN-Nr.	Benennung des Stoffes	Klasse	VG	UN-Code für die Beförderung in loser Schüttung	
				derzeit	vorgeschlagen
1841	ACETALDEHYDAMMONIAK	9	III		BK1, BK2
1931	ZINKDITHIONIT	9	III		BK1, BK2
2969	RIZINUSSAAT oder RIZINUSMEHL oder RIZINUSSAATKUCHEN oder RIZINUSFLOCKEN	9	II	BK1, BK2	BK1, BK2

"VW 9 Die Beförderung in loser Schüttung in Wagen mit Decken oder in bedeckten Großcontainern, in Wagen mitöffnungsfähigem Dach oder in geschlossenen Containern ist zugelassen. Für Stoffe der Klasse 8 müssen die Wagen oder Container mit einer geeigneten, ausreichend festen Innenauskleidung ausgerüstet sein."

"VV 3 Die Beförderung in loser Schüttung in bedeckten Fahrzeugen und bedeckten Großcontainern mit ausreichender Belüftung ist zugelassen."

Bemerkung

35. Der zweite Satz der Sondervorschrift VW 9 ist in diesen Fällen nicht anwendbar. Die Codes für Schüttgut-Container BK 1 und BK 2 sehen bereits eine ausreichende Belüftung vor (siehe Abschnitt 6.11.1 und Absatz 6.11.3.2.3).

Antrag 11

36. Es wird vorgeschlagen, bei diesen Eintragungen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (17) die Codes VW 9 und VV 3 zu streichen und in Spalte (10) die Codes für Schüttgut-Container BK 1 und BK 2 hinzuzufügen, sofern diese nicht bereits vorgesehen sind.

XII. Codes VW 9 und VV 9

37. Die Codes VW 9 und VV 9 sind den folgenden Eintragungen zugeordnet:

UN-Nr.	Benennung des Stoffes	Klasse	VG	UN-Code für die Beförderung in loser Schüttung	
				derzeit	vorgeschlagen
1544	ALKALOIDE, FEST, N.A.G. oder ALKALOIDSALZE, FEST, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
1548	ANILINHYDROCHLORID	6.1	III		BK1, BK2
1549	ANORGANISCHE ANTIMONVERBINDUNG, FEST, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
1550	ANTIMONLAKTAT	6.1	III		BK1, BK2
1551	ANTIMONYLKALIUMTARTRAT	6.1	III		BK1, BK2
1557	ARSENVERBINDUNG, FEST, N.A.G., anorganisch, einschließlich Arsenate, n.a.g., Arsenite, n.a.g. und Arsensulfide, n.a.g.	6.1	III		BK1, BK2
1564	BARIUMVERBINDUNG, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
1566	BERYLLIUMVERBINDUNG, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
1579	4-CHLOR-o-TOLUIDIN-HYDROCHLORID, FEST	6.1	III		BK1, BK2
1588	CYANIDE, ANORGANISCH, FEST, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
1601	DESINFEKTIONSMITTEL, FEST, GIFTIG, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
1616	BLEIACETAT	6.1	III		BK1, BK2
1655	NICOTINVERBINDUNG, FEST, N.A.G. oder NICOTINZUBEREITUNG, FEST, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
1663	NITROPHENOLE (o-, m-, p-)	6.1	III		BK1, BK2
1673	PHENYLENDIAMINE (o-, m-, p-)	6.1	III		BK1, BK2
1690	NATRIUMFLUORID, FEST	6.1	III		BK1, BK2
1709	2,4-TOLUYLENDIAMIN, FEST	6.1	III		BK1, BK2
1740	HYDROGENDIFLUORIDE, FEST, N.A.G.	8	III		BK1, BK2
1759	ÄTZENDER FESTER STOFF, N.A.G.	8	III		BK1, BK2
1773	EISENCHLORID, WASSERFREI	8	III		BK1, BK2
1794	BLEISULFAT mit mehr als 3 % freier Säure	8	II		BK1, BK2
1812	KALIUMFLUORID, FEST	6.1	III		BK1, BK2
1884	BARIUMOXID	6.1	III		BK1, BK2
1907	NATRONKALK mit mehr als 4 % Natriumhydroxid	8	III		BK1, BK2
2020	CHLORPHENOLE, FEST	6.1	III		BK1, BK2
2025	QUECKSILBERVERBINDUNG, FEST, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
2026	PHENYLQUECKSILBERVERBINDUNG, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
2074	ACRYLAMID, FEST	6.1	III		BK1, BK2
2077	alpha-NAPHTHYLAMIN	6.1	III		BK1, BK2

2214	PHTHALSÄUREANHYDRID mit mehr als 0,05 % Maleinsäureanhydrid	8	III		BK1, BK2
2215	MALEINSÄUREANHYDRID	8	III		BK1, BK2
2237	CHLORNITROANILINE	6.1	III		BK1, BK2
2239	CHLORTOLUIDINE, FEST	6.1	III		BK1, BK2
2280	HEXAMETHYLENDIAMIN, FEST	8	III		BK1, BK2
2291	BLEIVERBINDUNG, LÖSLICH, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
2331	ZINKCHLORID, WASSERFREI	8	III		BK1, BK2
2430	ALKYLPHENOLE, FEST, N.A.G. (einschließlich C ₂ -C ₁₂ -Homologe)	8	III		BK1, BK2
2433	CHLORNITROTOLUENE, FLÜSSIG	6.1	III		BK1, BK2
2440	ZINNTETRACHLORID-PENTAHYDRAT	8	III		BK1, BK2
2446	NITROCRESOLE, FEST	6.1	III		BK1, BK2
2473	NATRIUMARSANILAT	6.1	III		BK1, BK2
2475	VANADIUMTRICHLORID	8	III		BK1, BK2
2503	ZIRKONIUMTETRACHLORID	8	III		BK1, BK2
2505	AMMONIUMFLUORID	6.1	III		BK1, BK2
2506	AMMONIUMHYDROGENSULFAT	8	II		BK1, BK2
2507	HEXACHLORPLATINSÄURE, FEST	8	III		BK1, BK2
2508	MOLYBDÄNPENTACHLORID	8	III		BK1, BK2
2509	KALIUMHYDROGENSULFAT	8	II		BK1, BK2
2512	AMINOPHENOLE (o-, m-, p-)	6.1	III		BK1, BK2
2516	TETRABROMKOHLENSTOFF	6.1	III		BK1, BK2
2570	CADMIUMVERBINDUNG	6.1	III		BK1, BK2
2578	PHOSPHORTRIOXID	8	III		BK1, BK2
2579	PIPERAZIN	8	III		BK1, BK2
2585	ALKYLSULFONSÄUREN, FEST oder ARYL-SULFONSÄUREN, FEST, mit höchstens 5 % freier Schwefelsäure	8	III		BK1, BK2
2588	PESTIZID, FEST, GIFTIG, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
2651	4,4'-DIAMINODIPHENYLMETHAN	6.1	III		BK1, BK2
2655	KALIUMFLUOROSILICAT	6.1	III		BK1, BK2
2659	NATRIUMCHLORACETAT	6.1	III		BK1, BK2
2660	NITROTOLUIDINE (MONO)	6.1	III		BK1, BK2
2674	NATRIUMFLUOROSILICAT	6.1	III		BK1, BK2
2698	TETRAHYDROPHTHALSÄURE-ANHYDRIDE mit mehr als 0,05 % Maleinsäureanhydrid	8	III		BK1, BK2
2713	ACRIDIN	6.1	III		BK1, BK2
2716	BUTIN-1,4-DIOL	6.1	III		BK1, BK2
2729	HEXACHLORBENZEN	6.1	III		BK1, BK2
2757	CARBAMAT-PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	III		BK1, BK2
2759	ARSENHALTIGES PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	III		BK1, BK2
2761	ORGANOCHLOR-PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	III		BK1, BK2
2763	TRIAZIN-PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	III		BK1, BK2
2771	THIOCARBAMAT-PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	III		BK1, BK2
2775	KUPFERHALTIGES PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	III		BK1, BK2
2777	QUECKSILBERHALTIGES PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	III		BK1, BK2
2779	SUBSTITUIERTES NITROPHENOL-PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	III		BK1, BK2
2781	BIPYRIDILIUM-PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	III		BK1, BK2

2783	ORGANOPHOSPHOR-PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	III		BK1, BK2
2786	ORGANOZINN-PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	III		BK1, BK2
2802	KUPFERCHLORID	8	III		BK1, BK2
2803	GALLIUM	8	III		BK1, BK2
2811	GIFTIGER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
2823	CROTONSÄURE, FEST	8	III		BK1, BK2
2834	PHOSPHORIGE SÄURE	8	III		BK1, BK2
2853	MAGNESIUMFLUOROSILICAT	6.1	III		BK1, BK2
2854	AMMONIUMFLUOROSILICAT	6.1	III		BK1, BK2
2855	ZINKFLUOROSILICAT	6.1	III		BK1, BK2
2856	FLUOROSILICATE, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
2862	VANADIUMPENTOXID, nicht geschmolzen	6.1	III		BK1, BK2
2865	HYDROXYLAMINSULFAT	8	III		BK1, BK2
2869	TITANTRICHLORID, GEMISCH	8	III		BK1, BK2
2871	ANTIMON-PULVER	6.1	III		BK1, BK2
2875	HEXACHLOROPHEN	6.1	III		BK1, BK2
2876	RESORCINOL	6.1	III		BK1, BK2
2905	CHLORPHENOLATE, FEST oder PHENOLATE, FEST	8	III		BK1, BK2
2923	ÄTZENDER FESTER STOFF, GIFTIG, N.A.G.	8	III		BK1, BK2
2967	SULFAMINSÄURE	8	III		BK1, BK2
3027	CUMARIN-PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	III		BK1, BK2
3143	FARBSTOFF, FEST, GIFTIG, N.A.G. oder FARBSTOFFZWISCHENPRODUKT, FEST, GIFTIG, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
3146	ORGANISCHE ZINNVERBINDUNG, FEST, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
3147	FARBSTOFF, FEST, ÄTZEND, N.A.G. oder FARBSTOFFZWISCHENPRODUKT, FEST, ÄTZEND, N.A.G.	8	III		BK1, BK2
3249	MEDIKAMENT, FEST, GIFTIG, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
3253	DINATRIUMTRIOXOSILICAT	8	III		BK1, BK2
3259	AMINE, FEST, ÄTZEND, N.A.G. oder POLY-AMINE, FEST, ÄTZEND, N.A.G.	8	III		BK1, BK2
3260	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.	8	III		BK1, BK2
3261	ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.	8	III		BK1, BK2
3262	ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.	8	III		BK1, BK2
3263	ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.	8	III		BK1, BK2
3283	SELENVERBINDUNG, FEST, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
3284	TELLURVERBINDUNG, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
3285	VANADIUMVERBINDUNG, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
3288	GIFTIGER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
3345	PHENOXYESSIGSÄUREDERIVAT-PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	III		BK1, BK2
3349	PYRETHROID-PESTIZID, FEST, GIFTIG	6.1	III		BK1, BK2
3427	CHLORBENZYLCHLORIDE, FEST	6.1	III		BK1, BK2
3438	alpha-METHYLBENZYLALKOHOL, FEST	6.1	III		BK1, BK2

3439	NITRILE, FEST, GIFTIG, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
3453	PHOSPHORSÄURE, FEST	8	III		BK1, BK2
3457	CHLORNITROTOLUENE, FEST	6.1	III		BK1, BK2
3458	NITROANISOLE, FEST	6.1	III		BK1, BK2
3459	NITROBROMBENZENE, FEST	6.1	III		BK1, BK2
3460	N-ETHYL-N-BENZYL TOLUIDINE, FEST	6.1	III		BK1, BK2
3462	TOXINE, GEWONNEN AUS LEBENDEN ORGANISMEN, FEST, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
3464	ORGANISCHE PHOSPHORVERBINDUNG, FEST, GIFTIG, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
3465	ORGANISCHE ARSENVERBINDUNG, FEST, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
3466	METALLCARBONYLE, FEST, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
3467	METALLORGANISCHE VERBINDUNG, FEST, GIFTIG, N.A.G.	6.1	III		BK1, BK2
3495	IOD	8	III		BK1, BK2

Anmerkungen des Sekretariats der OTIF:

1. In dieser Tabelle ist noch die UN-Nummer 2233 einzufügen, der momentan ebenfalls die Sondervorschrift VW 9 / VV 9 zugeordnet ist.
2. In dieser Tabelle ist die UN-Nummer 2433 zu streichen, da diesem Stoff momentan kein VW-/VV-Code zugeordnet und der Stoff damit nicht zur Beförderung in loser Schüttung zugelassen ist.

"VW 9 Die Beförderung in loser Schüttung in Wagen mit Decken oder in bedeckten Großcontainern, in Wagen mitöffnungsfähigem Dach oder in geschlossenen Containern ist zugelassen. Für Stoffe der Klasse 8 müssen die Wagen oder Container mit einer geeigneten, ausreichend festen Innenauskleidung ausgerüstet sein."

"VV 9 Die Beförderung in loser Schüttung ist als geschlossene Ladung in bedeckten Fahrzeugen, in geschlossenen Containern oder in vollwandigen bedeckten Großcontainern zugelassen. Für Stoffe der Klasse 8 müssen die Aufbauten der Fahrzeuge oder die Container mit einer geeigneten, ausreichend festen Innenauskleidung ausgerüstet sein."

Bemerkung

38. Die Codes VW 9 und VV 9 enthalten eine zusätzliche Vorschrift für Stoffe der Klasse 8.

Antrag 12

39. Es wird vorgeschlagen, bei diesen Eintragungen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (17) die Codes VW 9 und VV 9 zu streichen und in Spalte (10) die Codes für Schüttgut-Container BK 1 und BK 2 hinzuzufügen.

Über den UN-Expertenunterausschuss sollte eine Änderung des Unterabschnitts 7.3.2.8 wie folgt in Betracht gezogen werden:

"Diese Güter müssen in Schüttgut-Containern befördert werden, die dicht sind oder zum Beispiel durch eine geeignete und ausreichend feste Innenauskleidung abgedichtet werden."

Eine ähnliche Änderung sollte vorgeschlagen werden, um die Beförderung der oben aufgeführten Stoffe der Klasse 6.1, Verpackungsgruppe III in Schüttgut-Container zuzulassen.

VIII. Codes VW 10 und VV 10

40. Die Codes VW 10 und VV 10 sind den folgenden Eintragungen zugeordnet:

UN-Nr.	Benennung des Stoffes	Klasse	VG	UN-Code für die Beförderung in loser Schüttung	
				derzeit	vorgeschlagen
3243	FESTE STOFFE MIT GIFTIGEM FLÜSSIGEM STOFF, N.A.G.	6.1	II	BK1, BK2	BK1, BK2
3244	FESTE STOFFE MIT ÄTZENDEM FLÜSSIGEM STOFF, N.A.G.	8	II	BK1, BK2	BK1, BK2

"VW 10 Die Beförderung in loser Schüttung in Wagen mit Decken, in bedeckten Großcontainern, in Wagen mitöffnungsfähigem Dach oder in geschlossenen Containern ist zugelassen. Die Wagen oder Container müssen dicht sein oder z.B. durch eine geeignete, ausreichend feste Innenauskleidung abgedichtet werden."

"VV 10 Die Beförderung in loser Schüttung als geschlossene Ladung in bedeckten Fahrzeugen, in geschlossenen Containern oder vollwandigen bedeckten Großcontainern ist zugelassen. Die Aufbauten der Fahrzeuge oder die Container müssen dicht sein oder z.B. durch eine geeignete, ausreichend feste Innenauskleidung abgedichtet werden."

Bemerkung

41. Die in Absatz 39 vorgeschlagene Änderung zu Unterabschnitt 7.3.2.8 würde auch die zusätzliche Vorschrift für UN 3244 abdecken.

Antrag 13

42. Es wird vorgeschlagen, bei diesen Eintragungen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (17) die Codes VW 10 und VV 10 zu streichen. Es wird vorgeschlagen, die in Absatz 15 behandelte Sondervorschrift 6xa hinzuzufügen, um mit der für UN 3243 geltenden zusätzlichen Vorschrift in ähnlicher Weise zu verfahren.

XIV. Codes VW 11 und VV 11

43. Die Codes VW 11 und VV 11 sind der folgenden Eintragung zugeordnet:

UN-Nr.	Benennung des Stoffes	Klasse	VG	UN-Code für die Beförderung in loser Schüttung	
				derzeit	vorgeschlagen
3291	KLINISCHER ABFALL, UNSPEZIFIZIERT, N.A.G. oder (BIO)MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G. oder UNTER DIE VORSCHRIFTEN FALLENDER MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G.	6.2	II	BK2	BK2

"VW 11 Die Beförderung in loser Schüttung in besonders eingerichteten Wagen und Containern ist zugelassen. Die Gefäße der besonders eingerichteten Wagen und Container müssen so gebaut sein, dass die für die Beladung und Entladung bestimmten Öffnungen luftdicht verschlossen werden können. Die Stoffe sind so in die Gefäße einzufüllen, dass Gefahren für Menschen, Tiere und Umwelt vermieden werden."

"VV 11 Die Beförderung in loser Schüttung in besonders eingerichteten Fahrzeugen und Containern ist zugelassen, sofern Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt vermieden werden, z.B. durch Beförderung in Säcken oder durch luftdichte Anschlüsse."

Bemerkung

44. Der Absatz 7.3.2.6.2 enthält umfassende Sondervorschriften für die Beförderung von Abfällen der UN-Nummer 3291.

Antrag 14

45. Es wird vorgeschlagen, bei dieser Eintragung in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (17) die Codes VW 11 und VV 11 zu streichen.

XV. Codes VW 12 und VV 12

46. Die Codes VW 12 und VV 12 sind der folgenden Eintragung zugeordnet:

UN-Nr.	Benennung des Stoffes	Klasse	VG	UN-Code für die Beförderung in loser Schüttung	
				derzeit	vorgeschlagen
3257	ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., bei oder über 100 °C und, bei Stoffen mit einem Flammpunkt, unter seinem Flammpunkt (einschließlich geschmolzenes Metall, geschmolzenes Salz usw.) (nur ADR:), eingefüllt bei einer Temperatur über 190 °C	9	III		

Anmerkung des Sekretariats der OTIF:

In der Tabelle A des ADR ist für UN 3257 zur Unterscheidung der Fülltemperatur eine zweite Eintragung enthalten, der ebenfalls die Sondervorschrift VV 12 zugeordnet ist.

"VW 12 Stoffe, für die eine Beförderung in Kesselwagen, in ortsbeweglichen Tanks oder in Tankcontainern wegen der hohen Temperatur und der Dichte des Stoffes ungeeignet ist, dürfen in Spezialwagen oder -containern befördert werden, die den von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes festgelegten Richtlinien entsprechen. Ist das Ursprungsland kein Mitgliedstaat des COTIF, so müssen die festgelegten Bedingungen von der zuständigen Behörde des ersten von der Sendung berührten Mitgliedstaates des COTIF anerkannt werden."

"VV 12 Stoffe, für die eine Beförderung in Tankfahrzeugen, in ortsbeweglichen Tanks oder in Tankcontainern wegen der hohen Temperatur und der Dichte des Stoffes ungeeignet ist, dürfen in Spezialfahrzeugen oder -containern befördert werden, die den von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes festgelegten Richtlinien entsprechen. Ist das Ursprungsland keine Vertragspartei des ADR, so müssen die festgelegten Bedingungen von der zuständigen Behörde der ersten von der Sendung berührten Vertragspartei des ADR anerkannt werden."

Bemerkung

47. Bei den Codes VW 12 und VV 12 handelt es sich um spezialisierte Vorschriften, die im Modell der UN-Schüttgut-Container nicht angesprochen werden. Sie geben einen Teil der an das RID und das ADR angepassten Sondervorschrift 232 der UN-Modellvorschriften wieder.

Antrag 15

48. Es wird vorgeschlagen, die Codes VW 12 und VV 12 beizubehalten.

XVI. Codes VW 13 und VV 13

49. Die Codes VW 13 und VV 13 sind der folgenden Eintragung zugeordnet:

UN-Nr.	Benennung des Stoffes	Klasse	VG	UN-Code für die Beförderung in loser Schüttung	
				derzeit	vorgeschlagen
3258	ERWÄRMTER FESTER STOFF, N.A.G., bei oder über 240 °C	9	III		

"VW 13 Die Beförderung in loser Schüttung in besonders ausgerüsteten Wagen oder Großcontainern, die den von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes festgelegten Richtlinien entsprechen, ist zugelassen. Ist das Ursprungsland kein Mitgliedstaat des COTIF, so müssen die festgelegten Bedingungen von der zuständigen Behörde des ersten von der Sendung berührten Mitgliedstaates des COTIF anerkannt werden."

"VV 13 Die Beförderung in loser Schüttung in besonders ausgerüsteten Fahrzeugen oder Containern, die den von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes festgelegten Richtlinien entsprechen, ist zugelassen. Ist das Ursprungsland keine Vertragspartei des ADR, so müssen die festgelegten Bedingungen von der zuständigen Behörde der ersten von der Sendung berührten Vertragspartei des ADR anerkannt werden."

Bemerkung

50. Bei den Codes VW 13 und VV 13 handelt es sich um spezialisierte Vorschriften, die im Modell der UN-Schüttgut-Container nicht angesprochen werden. Sie geben einen Teil der an das RID und das ADR angepassten Sondervorschrift 232 der UN-Modellvorschriften wieder.

Antrag 16

51. Es wird vorgeschlagen, die Codes VW 13 und VV 13 beizubehalten.

XVII. Codes VW 14 und VV 14

52. Die Codes VW 14 und VV 14 sind den folgenden Eintragungen zugeordnet:

UN-Nr.	Benennung des Stoffes	Klasse	VG	UN-Code für die Beförderung in loser Schüttung	
				derzeit	vorgeschlagen
2794	BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, GEFÜLLT MIT SÄURE, elektrische Sammler	8			
2795	BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, GEFÜLLT MIT ALKALIEN, elektrische Sammler	8			

2800	BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, AUSLAUFSICHER, elektrische Sammler	8			
3028	BATTERIEN (AKKUMULATOREN), TROCKEN, KALIUMHYDROXID, FEST, ENTHALTEND, elektrische Sammler	8			

"VW 14 (1) Gebrauchte Batterien dürfen in besonders ausgerüsteten Wagen oder Containern in loser Schüttung befördert werden. Großcontainer aus Kunststoff sind nicht zulässig. Kleincontainer aus Kunststoff müssen bei -18 °C einer Fallprüfung unter voller Beladung aus 0,8 m Höhe auf eine harte Oberfläche flach auf den Boden ohne Bruch standhalten können.

(2) Die Laderäume der Wagen oder Container müssen aus Stahl bestehen, der gegen die in den Batterien enthaltenen ätzenden Stoffe beständig ist. Weniger beständige Stähle dürfen verwendet werden, wenn entweder eine ausreichend starke Wanddicke oder eine gegen die ätzenden Stoffe beständige Beschichtung oder Auskleidung aus Kunststoff vorhanden ist. Die Laderäume der Wagen oder Container müssen so konstruiert sein, dass sie möglichen Restströmen und dem Aufprall von Batterien standhalten.

Bem. Als beständig gelten Stähle, die bei Einwirkung der ätzenden Stoffe eine Korrosionsrate von höchstens 0,1 mm pro Jahr aufweisen.

(3) Durch bauliche Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass bei der Beförderung keine ätzenden Stoffe aus den Laderäumen der Wagen oder Container austreten. Offene Laderäume müssen mit einem Material abgedeckt sein, das gegen die ätzenden Stoffe beständig ist.

(4) Die Laderäume der Wagen oder Container, einschließlich ihrer Ausrüstung, sind vor der Beladung zu untersuchen. Wagen oder Container mit beschädigten Laderäumen dürfen nicht beladen werden.

Die Laderäume der Wagen oder Container dürfen nicht über die Höhe der Wände hinaus beladen werden.

(5) In den Laderäumen der Wagen oder Container dürfen sich keine Batterien mit verschiedenen Stoffen und keine sonstigen Güter befinden, die gefährlich miteinander reagieren können (siehe Begriffsbestimmung für gefährliche Reaktion in Abschnitt 1.2.1).

Während der Beförderung dürfen den Laderäumen der Wagen oder Container außen keine gefährlichen Reste der in den Batterien enthaltenen ätzenden Stoffe anhaften."

"VV 14 (1) Gebrauchte Batterien dürfen in besonders ausgerüsteten Fahrzeugen oder Containern in loser Schüttung befördert werden. Großcontainer aus Kunststoff sind nicht zulässig. Kleincontainer aus Kunststoff müssen bei -18 °C einer Fallprüfung unter voller Beladung aus 0,8 m Höhe auf eine harte Oberfläche flach auf den Boden ohne Bruch standhalten können.

(2) Die Laderäume der Fahrzeuge oder Container müssen aus Stahl bestehen, der gegen die in den Batterien enthaltenen ätzenden Stoffe beständig ist. Weniger beständige Stähle dürfen verwendet werden, wenn entweder eine ausreichend starke Wanddicke oder eine gegen die ätzenden Stoffe beständige Beschichtung oder Auskleidung aus Kunststoff vorhanden ist. Die Laderäume der Fahr-

zeuge oder Container müssen so konstruiert sein, dass sie möglichen Restströmen und dem Aufprall von Batterien standhalten.

Bem. Als beständig gelten Stähle, die bei Einwirkung der ätzenden Stoffe eine Korrosionsrate von höchstens 0,1 mm pro Jahr aufweisen.

- (3) Durch bauliche Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass bei der Beförderung keine ätzenden Stoffe aus den Laderäumen der Fahrzeuge oder Container austreten. Offene Laderäume müssen mit einem Material abgedeckt sein, das gegen die ätzenden Stoffe beständig ist.
- (4) Die Laderäume der Fahrzeuge oder Container, einschließlich ihrer Ausrüstung, sind vor der Beladung zu untersuchen. Fahrzeuge oder Container mit beschädigten Laderäumen dürfen nicht beladen werden.

Die Laderäume der Fahrzeuge oder Container dürfen nicht über die Höhe der Wände hinaus beladen werden.

- (5) In den Laderäumen der Fahrzeuge oder Container dürfen sich keine Batterien mit verschiedenen Stoffen und keine sonstigen Güter befinden, die gefährlich miteinander reagieren können (siehe Begriffsbestimmung für gefährliche Reaktion in Abschnitt 1.2.1).

Während der Beförderung dürfen den Laderäumen der Fahrzeuge oder Container außen keine gefährlichen Reste der in den Batterien enthaltenen ätzenden Stoffe anhaften."

Bemerkung

53. Bei den Codes VW 14 und VV 14 handelt es sich um sehr spezialisierte Vorschriften für gebrauchte Batterien, die im Modell der UN-Schüttgut-Container nicht angesprochen werden.

Antrag 17

54. Es wird vorgeschlagen, die Codes VW 14 und VV 14 beizubehalten.

XVIII. Codes VW 15 / VV 15

55. Die Codes VW 15 und VV 15 sind den folgenden Eintragungen zugeordnet:

UN-Nr.	Benennung des Stoffes	Klasse	VG	UN-Code für die Beförderung in loser Schüttung	
				derzeit	vorgeschlagen
2315	POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG	9	II		
3151	POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG oder POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FLÜSSIG	9	II		
3152	POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FEST oder POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FEST	9	II		
3432	POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FEST	9	II		

"VW 15 Die Beförderung von Stoffen oder Gemischen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die nicht mehr als 1000 mg/kg an Stoffen der zugeordneten UN-Nummer enthalten, in loser Schüttung in gedeckten Wagen, in Wagen mit öffnungsfähigem Dach, in Wagen mit Decken, in geschlossenen Containern oder in bedeckten Großcontainern ist zugelassen.

Die Wagen oder Container müssen dicht sein oder z.B. durch eine geeignete, ausreichend feste Innenauskleidung abgedichtet werden."

"VV 15 Die Beförderung von Stoffen oder Gemischen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die nicht mehr als 1000 mg/kg an Stoffen der zugeordneten UN-Nummer enthalten, in loser Schüttung in gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen, in geschlossenen Containern oder in vollwandigen bedeckten Großcontainern ist zugelassen.

Die Aufbauten der Fahrzeuge oder die Container müssen dicht sein oder z.B. durch eine geeignete, ausreichend feste Innenauskleidung abgedichtet werden."

Bemerkung

56. Bei den Codes VW 15 und VV 15 handelt es sich um besondere Vorschriften, die im Modell der UN-Schüttgut-Container nicht angesprochen werden.

Antrag 18

57. Es wird vorgeschlagen, die Codes VW 15 und VV 15 beizubehalten.

XIX. Codes VW 16 und VV 16

58. Die Codes VW 16 und VV 16 sind der folgenden Eintragung zugeordnet:

UN-Nr.	Benennung des Stoffes	Klasse	VG	UN-Code für die Beförderung in loser Schüttung	
				derzeit	vorgeschlagen
2912	RADIOAKTIVE STOFFE MIT GERINGER SPEZIFISCHER AKTIVITÄT (LSA-I), nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt	7			siehe 4.1.9.2.3

"VW 16 Die Beförderung in loser Schüttung ist unter den Bedingungen des Absatzes 4.1.9.2.3 zugelassen."

"VV 16 Die Beförderung in loser Schüttung ist unter den Bedingungen des Absatzes 4.1.9.2.3 zugelassen."

Bemerkung

59. Beide Systeme sind gleich (d.h. sie duplizieren sich) und verweisen auf Absatz 4.1.9.2.3.

Antrag 19

60. Es wird vorgeschlagen, bei dieser Eintragung in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (17) die Codes VW 16 und VV 16 zu streichen und in Spalte (10) "siehe 4.1.9.2.3" hinzuzufügen.

XX. Codes VW 17 und VV 17

61. Die Codes VW 17 und VV 17 sind der folgenden Eintragung zugeordnet:

UN-Nr.	Benennung des Stoffes	Klasse	VG	UN-Code für die Beförderung in loser Schüttung	
				derzeit	vorgeschlagen
2913	RADIOAKTIVE STOFFE, OBERFLÄCHEN-KONTAMINIERTE GEGENSTÄNDE (SCO-I oder SCO-II), nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt	7			siehe 4.1.9.2.3

"VW 17 Die Beförderung von SCO-I-Gegenständen ist unter den Bedingungen des Absatzes 4.1.9.2.3 zugelassen."

"VV 17 Die Beförderung von SCO-I-Gegenständen ist unter den Bedingungen des Absatzes 4.1.9.2.3 zugelassen."

Bemerkung

62. Beide Systeme sind gleich (d.h. sie duplizieren sich) und verweisen auf Absatz 4.1.9.2.3.

Antrag 20

63. Es wird vorgeschlagen, bei dieser Eintragung in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (17) die Codes VW 17 und VV 17 zu streichen und in Spalte (10) "siehe 4.1.9.2.3" hinzuzufügen.

XXI. Verschiedenes

64. Die folgenden Stoffe sind im RID/ADR mit Codes für UN-Schüttgut-Container in Spalte (10), jedoch nicht mit RID/ADR-Codes für die Beförderung in loser Schüttung in Spalte (17) aufgeführt. Es wird daher keine Änderung vorgeschlagen.

UN-Nr.	Benennung des Stoffes	Klasse	VG	UN-Code für die Beförderung in loser Schüttung	
				derzeit	vorgeschlagen
2814	ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN (nur tierische Stoffe)	6.2		BK1, BK2	BK1, BK2
2900	ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE (nur tierische Stoffe)	6.2		BK1, BK2	BK1, BK2
3373	BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B (nur tierische Stoffe)	6.2		BK1, BK2	BK1, BK2

Antrag 21

65. Als Folge aller oben aufgeführten Änderungen wird vorgeschlagen, in Abschnitt 7.3.3 den Text der folgenden Sondervorschriften durch den Wortlaut "(gestrichen)" zu ersetzen:

VW 1 / VV 1 bis einschließlich VW 11 / VV 11, VW 16 / VV 16 und VW 17 / VV 17 (es ist zu beachten, dass bei VV 6 bereits der Wortlaut "(bleibt offen)" erscheint).